

---

**‘Merkblatt für die Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen’**

---

Nach den einschlägigen, gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen müssen Grundstücksentwässerungsanlagen ebenso wie die öffentlichen Kanäle ausreichend wasserdicht erstellt sein und bleiben. Dies ist zum Schutz der Gewässer notwendig und soll verhindern, dass Abwasser ins Grundwasser gelangt oder auch Grundwasser ins Kanalnetz eindringt, dort zu Abwasser wird und Kanal bzw. Kläranlage überlastet, die Reinigungsleistung herabsetzt und Reinigungskosten verursacht.

Die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene muss daher bei Neubauten mit der Baugenehmigung gefordert werden. Sie dient letztlich der Sicherheit von Bauherrn und Architekt und weist nach, dass die Abwasseranlage des Objektes nicht von vornherein Mängel hat.

Als Rückstauenebene gilt bei ebenem Gelände die Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Hierbei ist zusätzlich zum Fahrbahnniveau die Höhe der Gehwege, Seitenstreifen, usw. mit einzuschließen. Bei Straßenoberflächen mit starkem Gefälle ist in der Regel die Oberkante des entgegen der Fließrichtung des Kanals nächstgelegenen Schachtes die Rückstauenebene.

Alle Abflussleitungen unterhalb dieser Ebene sind in die Dichtigkeitsprüfung einzubeziehen und zwar dann, wenn alle unter der Rückstauenebene vorgesehenen Ablaufeinrichtungen (Waschbecken, Dusche, Bodenablauf u. a.) installiert sind. Um nachbessern zu können, sollten alle Rohrleitungen zu diesem Zeitpunkt noch frei zugänglich sein. Wo dies aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist (z. B. Grundleitungen im oder unter Sohlbeton), wird dringend empfohlen, einige Zwischen- bzw. Teilprüfungen vorzunehmen.

Die eigentliche Dichtigkeitsprüfung und ihre Protokollierung ist auf zwei Arten möglich:

1. Die mit dem Neubau des Vorhabens beauftragte Baufirma stellt die Prüfeinrichtungen, füllt die Leitungen und setzt sie unter den vorgeschriebenen Prüfdruck von 0,5 bar. Ein unabhängiger Sachverständiger (z. B. Bauingenieur, bauleitender Architekt o. ä.), nimmt im Auftrag des Bauherren die Prüfung ab und bestätigt, dass
  - alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage unter der Rückstauenebene erstellt sind,
  - sie insgesamt auf Dichtigkeit geprüft wurden und
  - der Wasserverlust in der Prüfeinrichtung den zulässigen Wert nicht überschritten hat.Der bestätigende Sachverständige haftet mit seinem Namen gegenüber dem Bauherrn und dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen, dass im Zeitpunkt der Prüfung die Abwasseranlage vorschriftsmäßig dicht ist.
2. Der Bauherr beauftragt eine Fachfirma, die Dichtigkeitsprüfung durchzuführen. Die Fachfirma besorgt und stellt selbst die Prüfeinrichtungen und -geräte, führt die Prüfung durch und bestätigt die Dichtigkeit der privaten Abwasseranlage wie unter Ziffer 1.

Das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung ist mit beiliegenden Formblättern zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen vorzulegen, wo es zur Bauakte des Vorhabens genommen wird und als Nachweis für den ordnungsgemäßen Bau der Abwasseranlage dient.